

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden	22.12.2011		24.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates wird unter Aufsicht der Stadt Hilden vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Soziales und Integration als Wahlleiter,
 2. ein von der Verwaltung zu benennender Wahlvorstand,
 3. der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.
- Wahlbewerber dürfen keinem Wahlorgan angehören.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand soll bis 8 Wochen vor der Wahl bestimmt werden.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Wahlvorsteher/s/in.
- (4) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Wahlleiter vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzer obliegt dem Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) An der Wahl des Seniorenbeirats kann aktiv teilnehmen, wer gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für den Seniorenbeirat stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung ist.
- (2) In den Seniorenbeirat gewählt werden kann nur, wer von den in § 5 Abs. 2 bis 6 der Satzung genannten Institutionen, Organisationen oder Personengruppen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin als Delegierte/r benannt worden ist. Von den Delegierten, die für ein Amt im Seniorenbeirat kandidieren wollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung beizufügen.

§ 5 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Wahlleiter lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bis zum Wahltermin ein.
- (2) Für die Wahl zum Seniorenbeirat müssen aus den Reihen der Delegiertenversammlung mindestens 22 Kandidaten zur Verfügung stehen. Sollten bis 3 Wochen vor dem Wahltag Kandidaten in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis 1 Woche vor dem Wahltag möglich. Stehen keine 22 Kandidaten zur Wahl, ist ein neuer Wahltermin zu benennen.
- (3) Jede/r Kandidat/in erhält in der Delegiertenversammlung Gelegenheit, sich vor der Wahl zum Seniorenbeirat vorzustellen.
- (4) Jede/r Delegierte hat 11 Stimmen, wobei nur eine Stimme pro Kandidat(in) vergeben werden darf. Der/die Delegierte ist nicht gehalten, seine/ihre volle Stimmenanzahl auszuschöpfen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Urnenwahl. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 11 Mitglieder und 11 Stellvertreter/innen für den Seniorenbeirat. Gewählt sind die Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Sofern weniger als 22 Kandidat(inn)en Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen des Seniorenbeirates von dem/der Wahlvorsteher/in aus der Mitte der nicht gewählten, aber aufgestellten Kandidat(inn)en durch Los ermittelt.
- (7) Für den Fall, dass ein Mitglied des Seniorenbeirates nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre ab dem Tag der Konstituierung.

§ 6 Wahlunterlagen

- (1) Von der Stadt Hilden erstellte und herausgegebene Wahlunterlagen sind:
 1. der Stimmzettel,
 2. das Wählerverzeichnis.
- (2) Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.
- (3) Alle Wahlunterlagen und insbesondere die Wählerliste sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt sind. Unbefugt ist jeder, der nicht gemäß § 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (4) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wiederverwendet werden können, sollen sie 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden. Sie können mit Einverständnis des Bürgermeisters oder seines Vertreters im Amt früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 7 Stimmzettel

Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmenzahlen der letzten Wahl fest. Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.

§ 8 Auszählung

Die Auszählung ist öffentlich, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weitere Wahlhelfer am Wahltag im Rathaus. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen.

§ 9 Ungültige Stimmen

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Hilden ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als 11 Kandidaten angekreuzt sind,
6. mehr als eine Stimme pro Kandidat abgegeben ist,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.
- (4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen sind,
 5. die Benennung der gewählten Kandidaten,
 6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

§ 11 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert der Wahlleiter die Gewählten auf, die Annahme der Wahl zu erklären

§ 12 Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Wahlverfahrens tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen (§ 4 Abs. 3 der Satzung), und die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden zur Verschwiegenheit gem. § 22 GO NRW verpflichtet. (§ 9 der Satzung).
- (2) Innerhalb von 4 Wochen gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung

§13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.